S 5 Ar 5468/91.JU

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 Ar 5468/91.JU
Datum	20.10.1992

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 564/96
Datum	24.10.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20. Oktober 1992 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der am â□¦1934 geborene KlÃ¤ger ist StaatsangehÃ¶riger der Republik Bosnien und Herzegowina, wo er sich auch stÃ¤ndig aufhÃ¤lt. Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung hat er sowohl in seiner Heimat â□□ von 1957 bis 1968 (5 Jahre, 5 Monate, 10 Tage) â□□ als auch in der Bundesrepublik Deutschland â□□ vom 24.04.1969 bis 09.12.1984 â□□ zurÃ¼ckgelegt; vom 10.12.1984 bis 22.02.1985 hat der KlÃ¤ger Arbeitslosengeld bezogen.

Der KlÃ¤ger gibt an, keine Berufsausbildung zurÃ¼ckgelegt zu haben und in seiner Heimat zunÃ¤chst als GieÃ□ereiarbeiter, sodann als Maurer und spÃ¤ter in

Deutschland als Gabelstaplerfahrer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen zu sein.

Nach Auskunft seines letzten deutschen Arbeitgebers (Zeitraum: 05.10.1969 bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit am 05.05.1984), der Firma S â¦ , Waiblingen (Fa.S â¦), vom 25.07.2000 ist der KlÃ¤ger als Lagerarbeiter beschÃ¤ftigt gewesen. Es habe sich um eine angelernte TÃ¤tigkeit gehandelt; die Entlohnung sei nach Lohngruppe VIII des Tarifvertrags der Metallindustrie NordwÃ¼rttemberg/Nordbaden (Metalltarifvertrag) erfolgt. Genauere AuskÃ¼nfte seien nicht mehr mÃ¶glich.

In seiner Heimat bewirtschaftet der KlÃ¤ger ein landwirtschaftliches Anwesen von 55.417 qm. Seit 14.10.1985 bezieht er vom slowenischen VersicherungstrÃ¤ger Invalidenrente der I. Kategorie. Seit 01.05.1999 erhÃ¤lt er von der Beklagten Regelaltersrente.

Einen ersten auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit gerichteten Antrag des KlÃ¤gers vom 09.01.1984 hat die Beklagte mit Bescheid vom 29.11.1984 und Widerspruchsbescheid vom 24.04.1985 abgelehnt. Zu dieser Zeit hielt sich der KlÃ¤ger noch in Deutschland auf. Der Bescheid vom 29.11.1984 enthielt den Hinweis: "FÃ¼r die GewÃ¤hrung von Renten wegen Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit sind vom 01.01.1984 an zusÃ¤tzliche Voraussetzungen erforderlich. Auf das beiliegende Formblatt Nr. 6 wird hingewiesen."

Am 03.07.1985 fÃ¼hrte die Beklagte eine Berichtigung des Versicherungsverlaufs durch, am 09.08.1985 ging bei ihr ein Erstattungsantrag der AOK fÃ¼r den Rems-Murr-Kreis ein, und am 01.10. 1985 erhielt sie vom slowenischen VersicherungstrÃ¤ger den Abdruck eines Bescheides, mit dem dieser (zunÃ¤chst) den Anspruch auf Rente wegen InvaliditÃ¤t der I. Kathegorie abgelehnt hatte. Sodann Ã¼bersandte die Beklagte dem KlÃ¤ger unter dem 28.12.1986 einen Versicherungsverlauf.

Den am 09.07.1990 erneut gestellten Antrag auf Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15.02.1991 ab. Mit Widerspruchsbescheid vom 25.09.1991 wies sie den hiergegen am 19.07.1991 erhobenen Widerspruch als verfristet und daher unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck.

Am 09.10.1991 erhob der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht (SG) Landshut mit dem Begehren, die Beklagte unter Zugrundelegung seines Antrags vom 09.07.1990 zur Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit zu verpflichten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.1992 entschied die Beklagte Ã¼ber den Widerspruch vom 19.07.1991 insofern neu, als sie ihn nunmehr als zulÃ¤ssig aber unbegrÃ¼ndet behandelte.

Das SG wies sodann die Klage mit Urteil vom 20.10.1992 ab, da im Zeitpunkt des Rentenantrags die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit nicht mehr erfÃ¼llt gewesen seien, und

sich kein Anhaltspunkt dafÃ¼r ergeben habe, dass der Versicherungsfall schon frÃ¼her eingetreten sei.

Am 11.01.1993 ging die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses ihm am 14.12.1992 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Er begehre Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit; von der Beklagten sei er nicht auf die MÃ¶glichkeit aufmerksam gemacht worden, durch Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge die Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu erhalten.

Wegen der Kriegswirren in der ehemaligen Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien wurde das Berufungsverfahren mit Beschluss vom 19.05.1993 zunÃ¤chst ausgesetzt.

Der Senat zog sodann in Fortsetzung des Verfahrens (ab Dezember 1996) die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Klageakten des SG Landshut bei, erholte eine Auskunft von der Fa.S â¦ vom 25.07.2000 und lieÃ sich von der Beklagten das Merkblatt 6 vorlegen, wie es im November 1984 Ã¼blicherweise Bescheiden beigefÃ¼gt war, mit denen ein Antrag auf Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit abgelehnt wurde. Auf Anregung des Senats beschaffte die Beklagte vom slowenischen VersicherungstrÃ¤ger weitere medizinische Unterlagen. Ebenfalls auf Anregung des Senats wurde vom KlÃ¤ger ein Ã¤rztliches Attest Ã¼berreicht. Weiterhin lieÃ sich der Senat vom KlÃ¤ger eine aktuelle BestÃ¤tigung Ã¼ber dessen Grundeigentum vorlegen sowie eine Ablichtung seines Reisepasses zum Nachweis seiner StaatsangehÃ¶rigkeit.

Zu seiner FÃ¤higkeit befragt, freiwillige BeitrÃ¤ge zu zahlen, trug der KlÃ¤ger vor, er wÃ¤re bereit und in der Lage gewesen, ab 01.03.1985 monatlich ca. 100 DM freiwillige BeitrÃ¤ge zu zahlen, da diese Kosten von seinem seit Jahrzehnten in Deutschland lebenden und arbeitendem Sohn Ã¼bernommen worden wÃ¤ren. FÃ¼r die EinkommensverhÃ¤ltnissen des Sohnes legte der KlÃ¤ger dessen Versicherungsverlauf (vom 05.05.2000) vor, auÃerdem eine ErklÃ¤rung des Sohnes, dass dessen Ehefrau nicht berufstÃ¤tig sei und zusammen mit den am 14.10.1973 und 01.05.1982 geborenen TÃ¶chtern in Bosnien lebe.

Zur Feststellung des Gesundheitszustands und des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers holte der Senat medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten ein von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.K â¦ (Gutachten vom 18.06.1999), von dem Arzt fÃ¼r Chirurgie und Unfallchirurgie Dr.L â¦ (Gutachten vom 17.06.1999) und von dem Internisten Dr.S â¦ (Gutachten vom 05.07.1999 einschlieÃlich einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 10.01.2000).

Die medizinischen SachverstÃ¤ndigen des Senats stellten beim KlÃ¤ger folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest: 1. Bluthochdruck. 2. MuskulÃ¤re Linksherzinsuffizienz mit Zeichen der Linksbelastung und LinksschÃ¤digung; Schenkelblock; intermittierend auftretende RhythmusstÃ¶rung in Form einer Bigeminie. 3. Adipositas. 4. Chronisches WirbelsÃ¤ulensyndrom ohne Nachweis funktionell bedeutender radikulÃ¤rer Reiz- oder Ausfallserscheinungen bei rÃ¶ntgenologisch

nachgewiesenen degenerativen VerÃ¤nderungen der LendenwirbelsÃ¤ule. 5. Neigung zu depressiv gefÃ¤rbten VerstimmungszustÃ¤nden ohne Anhaltspunkte fÃ¼r eine prozesshaft verlaufende seelische Grunderkrankung. 6. AusgeprÃ¤gtes Hals- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, leichtgradiges BrustwirbelsÃ¤ulensyndrom mit sich daraus ergebender FunktionseinschrÃ¤nkung ohne Zeichen eines peripher-neurogenen Defektes. 7. Coxarthrose rechts bei beginnender Gon- und Femoropatellararthrose beidseits mit Linksbetonung und verminderter Geh- und StehfÃ¤higkeit. 8. Spreiz-FÃ¼Ãe beidseits.

Dr.S â¦ kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, der KlÃ¤ger habe bis 1996 leichte Arbeiten noch vollschichtig verrichten kÃ¶nnen; im Laufe des Jahres 1996 sei es zu einer Verschlechterung der kardialen Situation gekommen, die dann ab Anfang 1997 zu einem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen von nur noch etwa vier Stunden tÃ¤glich gefÃ¼hrt habe. Aufgrund des seit Anfang 1997 verschlechterten Gesundheitszustands stellte Dr.S â¦ auch eine EinschrÃ¤nkung des Anmarschwegs zur ArbeitsstÃ¤tte fest; der KlÃ¤ger kÃ¶nne nur noch FuÃwege von 600 bis 800 Metern an einem StÃ¼ck in langsamer Geschwindigkeit und ohne das BewÃ¤ltigen von Steigungen zurÃ¼cklegen, um die Entfernungen zwischen Wohnung, Ã¶ffentlichem Verkehrsmittel und Arbeitsplatz vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende zu Ã¼berwinden. FÃ¼r die Zeit vor Januar 1997 ermittelten die SachverstÃ¤ndigen des Senats, dass das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers bereits eingeschrÃ¤nkt gewesen sei. Er habe aber leichte Arbeiten noch vollschichtig verrichten kÃ¶nnen, wobei Arbeiten in Zwangshaltungen ebensowenig zumutbar gewesen seien wie solche unter Zeitdruck, Akkord- oder Schichtarbeit, Arbeiten ausschlieÃlich im Gehen, Stehen oder Sitzen, ausschlieÃliches Arbeiten an Maschinen oder am FlieÃband, Arbeiten in NÃ¤sse, KÃ¤lte oder Hitze, Heben oder Tragen schwerer Lasten sowie hÃ¤ufiges BÃ¼cken.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20.10.1992 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.02.1991 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 25.09.1991 und 21.02.1992 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.03. 1997 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen Be- rufsunfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des SG Landshut vom 20.10.1992 ist nicht zu beanstanden, da der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit hat. Er ist nÃ¤mlich vor Januar 1997 weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig gewesen; als dann (frÃ¼hestens) im Januar 1997 ErwerbsunfÃ¤higkeit eingetreten ist, sind die

versicherungsrechtichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht mehr erfÃ¼llt und auch nicht mehr erfÃ¼llbar gewesen.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen Berufs-oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.1992 an den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu messen, da geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.1992 besteht, vgl. Â§ 300 Abs. 2 Sozialgesetzbuch â Sechstes Buch (SGB VI). FÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI maÃgebend, soweit sinngemÃ¤Ã auch (hilfsweise) vorgetragen ist, dass der Anspruch jedenfalls seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12.1991 gegeben sei, vgl. Â§ 300 Abs. 1 SGB VI.

Der KlÃ¤ger ist vor Januar 1997 nicht berufsunfÃ¤hig gewesen.

Nach den Â§Â§ 1246 Abs. 2 RVO, 43 Abs. 2 SGB VI sind Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (jeweiliger Satz 1 der genannten Vorschriften). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2 a.a.O.). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4 ebd.). Die hier geforderten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit haben beim KlÃ¤ger vor Januar 1997 nicht vorgelegen.

Das nach Satz 1 dieser Vorschriften zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist vor Januar 1997 bereits eingeschrÃ¤nkt gewesen. Er hat aber leichte Arbeiten noch vollschichtig verrichten kÃ¶nnen, wobei Arbeiten in Zwangshaltungen ebensowenig zumutbar gewesen sind wie solche unter Zeitdruck, Akkord- oder Schichtarbeit, Arbeiten ausschlieÃlich im Gehen, Stehen oder Sitzen, ausschlieÃliches Arbeiten an Maschinen oder am FlieÃband, Arbeiten in NÃ¤sse, KÃ¤lte oder Hitze, Heben oder Tragen schwerer Lasten sowie hÃ¤ufiges BÃ¼cken. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte haben nicht vorgelegen, da der KlÃ¤ger die durchschnittlich erforderlichen FuÃwege hat zurÃ¼cklegen kÃ¶nnen (vgl. hierzu Bundessozialgericht â BSG â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10).

Das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers vor Januar 1997 ergibt sich vor allem aus den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.K â¦, des Arztes fÃ¼r Chirurgie und Unfallchirurgie Dr.L â¦ und des Internisten Dr.S â¦ Der Senat schlieÃt sich den Aussagen dieser schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden Gutachten an.

Beim KlÃ¤ger liegen jetzt folgende wesentliche GesundheitsstÃ¶rungen vor: 1. Bluthochdruck. 2. MuskulÃ¤re Linksherzinsuffizienz mit Zeichen der Linksbelastung

und LinksschÃ¤digung; Schenkelblock; intermittierend auftretende RhythmusstÃ¶rung in Form einer Bigeminie. 3. Adipositas. 4. Chronisches WirbelsÃ¤ulensyndrom ohne Nachweis funktionell bedeutender radikulÃ¤rer Reiz- oder Ausfallserscheinungen bei rÃ¶ntgenologisch nachgewiesenen degenerativen VerÃ¤nderungen der LendenwirbelsÃ¤ule. 5. Neigung zu depressiv gefÃ¤rbten VerstimmungszustÃ¤nden ohne Anhaltspunkte fÃ¼r eine prozeÃhaft verlaufende seelische Grunderkrankung. 6. AusgeprÃ¤gtes Hals- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, leichtgradiges BrustwirbelsÃ¤ulensyndrom mit sich daraus ergebender FunktionseinschrÃ¤nkung ohne Zeichen eines peripher-neurogenen Defektes. 7. Coxarthrose rechts bei beginnender Gon- und Femoropatellararthrose beidseits mit Linksbetonung und verminderter Geh- und StehfÃ¤higkeit. 8. Senk-Spreiz-FÃ¼Ãe beidseits.

Diese GesundheitsstÃ¶rungen sind bis einschlieÃlich Dezember 1996 noch nicht so ausgeprÃ¤gt gewesen wie dann ab Januar 1997, so dass bis Dezember 1996 noch ein vollschichtiges berufliches LeistungsvermÃ¶gen mit den oben dargestellten qualitativen EinschrÃ¤nkungen bestanden hat. Die von Dr.S â¦ festgestellte EinschrÃ¤nkung des Anmarschwegs zur ArbeitsstÃ¤tte hat bis Dezember 1996 nicht vorgelegen, da sie auf der Verschlechterung der kardialen Situation ab Januar 1997 beruht.

Aus den Feststellungen zum beruflichen LeistunsvermÃ¶gen (vgl. oben) folgt, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers bezogen auf seinen maÃgeblichen Beruf als Gabelstaplerfahrer bereits vor Januar 1997 auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen gesunder Versicherter dieser Berufsgruppe gesunken gewesen ist, da â dies ist allgemeinkundig â ein Gabelstaplerfahrer ganz Ã¼berwiegend sitzen muss. Von dem Beruf als Gabelstaplerfahrer ist deshalb auszugehen, weil die BerufsunfÃ¤higkeit ausschlieÃlich nach der in der Bundesrepublik Deutschland ausgeÃ¼bten BerufstÃ¤tigkeit zu beurteilen ist (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI Rdnr. 26 mit weiteren Nachweisen).

FÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit reicht es jedoch nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen; vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 RVO Nr. 138).

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des ange1ernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 138 und

140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht auschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 27 und 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m.w.N.; SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 5).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar hÃ¶chstens des unteren Bereichs (Ausbildungs- oder Anlernzeit von 3 Monaten bis zu einem Jahr, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â 13 RJ 35/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45), zuzuordnen. Dies ergibt sich aus folgenden Ãberlegungen:

Die Fa.S â¦ hat dem Senat mitgeteilt, genauere AuskÃ¼nfte, auÃer dass der KlÃ¤ger als angelernter Arbeiter beschÃ¤ftigt worden und nach Lohngruppe VIII des Metalltarifvertrags entlohnt worden sei, kÃ¶nnten nicht mehr gegeben werden. Dies genÃ¼gt nicht, um dem KlÃ¤ger auch nur den (eingeschrÃ¤nkten) Berufsschutz eines angelernten Arbeiters des oberen Bereichs zuzubilligen, da der genaue Inhalt und damit die tatsÃ¤chliche QualitÃ¤t seiner TÃ¤tigkeit nicht mehr feststellbar sind. Die tarifliche Einstufung, die richtig, aber auch zu hoch oder zu niedrig sein kann, ist damit ohne Bedeutung. Auch kann keine hypothetische Einstufung erfolgen, da hierzu der genaue Inhalt der TÃ¤tigkeit bekannt sein mÃ¼Ãte.

Als angelerntem Arbeiter des unteren Bereichs ist dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vor Januar 1997 die Verweisung auf praktisch alle â auch ungelernte â BerufstÃ¤tigkeiten sozial zumutbar gewesen, denen er kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gewachsen gewesen ist. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es damit grundsÃ¤tzlich nicht. Auch hat beim KlÃ¤ger weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorgelegen, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit auch bei einem Versicherten erforderlich machen wÃ¼rde, der der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters des unteren Bereichs zuzuordnen ist. Ob dem KlÃ¤ger ein Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÃ¤chlich vermittelt hÃ¤tte werden kÃ¶nnen, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt die klarstellende Vorschrift des Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI, dass nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, und dass hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 â GS 2/95 = SozR 3-2600 Â§ 44 SGB VI Nr. 8).

Der KlÃ¤ger, der schon deshalb vor Januar 1997 keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gehabt hat, weil er in einem anderen als seinem bisherigen Beruf hat noch vollschichtig arbeiten kÃ¶nnen, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã den Â§Â§ 1247 Abs. 1 RVO, 44 Abs. 1 SGB VI gehabt, weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des jeweiligen zweiten Absatzes dieser Vorschriften nicht erfÃ¼llt hat.

Seit Januar 1997 ist der KlÃ¤ger aufgrund seines Herzleidens erwerbsunfÃ¤hig, wie Dr.S â¦ Ã¼berzeugend dargelegt hat. Ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit besteht jedoch nicht, da der KlÃ¤ger die hierfÃ¼r erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt und auch nicht mehr herstellen kann (entsprechendes gilt auch fÃ¼r die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit).

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI â wegen des Eintritts der ErwerbsunfÃ¤higkeit erst nach dem 31.03.1992 sind nur noch die Vorschriften des SGB VI anzuwenden â haben Versicherte (u.a.) nur dann Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge haben. Diese Voraussetzung ist beim KlÃ¤ger, der seit 23.02.1985 keine rentenrechtlichen Zeiten mehr aufweist, offensichtlich nicht gegeben.

Aus den Vorschriften des im VerhÃ¤ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bosnien vorÃ¼bergehend weiter anwendbaren Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (Abk. Jugoslawien SozSich) lassen keine StreckungstatbestÃ¤nde herleiten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 48). Auch der Bezug der slowenischen Invalidenrente kann nicht als Streckungstatbestand gewertet werden. Dies gilt schon deshalb, weil das zum 01.09.1999 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien Ã¼ber soziale Sicherheit vom 24.09.1997 (Abk. Slowenien SozSich) in Art. 41 Abs. 1 bestimmt, dass AnsprÃ¼che auf Leistungen fÃ¼r die Zeit vor seinem Inkrafttreten nicht begrÃ¼ndet werden, und vorliegend nur Rentenleistungen bis zum Bezug der Altersrente (ab 01.05.1999) streitig sind.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind auch nicht nach den Â§Â§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 4 SGB VI in Verbindung mit Â§ 53 SGB VI erfÃ¼llt, weil es keinerlei Hinweise darauf gibt, dass die ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten wÃ¤re, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt ist (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, Wehr- oder ZivildienstbeschÃ¤digung, Gewahrsam im Sinne des Â§ 1 des HÃ¤ftlingshilfegesetzes, Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung).

Dem KlÃ¤ger hilft auch nicht die MÃ¶glichkeit der Â§Â§ 241 Abs. 2, 240 Abs. 2 SGB VI, da er die Zeit ab Januar 1984 nicht voll mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt

hat und sie auch nicht mehr mit solchen Zeiten belegen kann.

So liegt beim KlÃ¤ger keine ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit vor, die vor dem 31.12.1983 begonnen und bis zum Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit angedauert hÃ¤tte (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1259 RVO Nr. 12). Wie sich aus seinem Versicherungsverlauf zweifelsfrei ergibt, ist der KlÃ¤ger nÃ¤mlich jedenfalls vom 01.04. bis 03.05.1984 im Beruf des Gabelstaplerfahrers arbeitsfÃ¤hig gewesen.

Freiwillige BeitrÃ¤ge, die im vorliegenden Fall als weitere Anwartschaftserhaltungszeiten in Betracht kÃ¤men, hÃ¤tten jeweils bis zum 31.12. des Jahres, fÃ¼r das sie gelten hÃ¤tten sollen, gezahlt werden mÃ¼ssen, vgl. Â§ 1418 Abs. 1 RVO, somit die BeitrÃ¤ge fÃ¼r 1985 bis zum 31.12.1985 usw.

Eine Zulassung des KlÃ¤gers zur nachtrÃ¤glichen Beitragszahlung ist nicht mÃ¶glich. Es kann vorliegend dahinstehen, ob hinsichtlich der VersÃ¤umung der Zahlungsfrist von freiwilligen BeitrÃ¤gen unter der Geltung der RVO Wiedereinsetzung in der vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 27 Sozialgesetzbuch â Zehntes Buch (SGB X) zulÃ¤ssig gewesen wÃ¤re. Denn eine etwa statthafte Wiedereinsetzung wÃ¤re schon deshalb nicht mÃ¶glich, weil nicht erkennbar ist, dass der KlÃ¤ger ohne sein Verschulden gehindert gewesen wÃ¤re, freiwillige BetrÃ¤ge rechtzeitig zu entrichten. Die beim KlÃ¤ger ab 1984 mÃ¶glicherweise vorhandene Unkenntnis Ã¼ber die gesetzlichen Regelungen â insbesondere betreffend die MÃ¶glichkeit, durch Entrichtung freiwilliger BetrÃ¤ge die Rentenanwartschaft zu erhalten â ist einem Unverschulden an der SÃ¤umnis nicht gleichzusetzen; dies folgt aus dem Grundsatz der formellen PublizitÃ¤t bei der VerkÃ¼ndung von Gesetzen (vgl. hierzu BSG SozR 3-1300 Â§ 27 SGB X Nr. 3 â insbesondere S.14 ff. -). Aus eben diesem Grund scheitert auch eine Zulassung zur nachtrÃ¤glichen Beitragszahlung aufgrund des vor dem 01.01.1992 geltenden Rechtsinstituts der NachsichtgewÃ¤hrung oder â fÃ¼r die Zeit nach dem 31.12.1991 â gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs. 3 SGB VI.

Eine Berechtigung des KlÃ¤gers, freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r die nicht belegten Zeiten ab MÃ¤rz 1985 nachzuzahlen, kann auch nicht Ã¼ber einen sog. sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begrÃ¼ndet werden. Dieser von der Rechtsprechung entwickelte Anspruch ist auf Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen wÃ¼rde, wenn der VersicherungstrÃ¤ger die ihm aus dem VersicherungsverhÃ¤ltnis erwachsenden Pflichten, insbesondere zur Betreuung und Beratung, ordnungsgemÃ¤Ã wahrgenommen hÃ¤tte. Grundlage der Beratungspflicht ist Â§ 14 Satz 1 Sozialgesetzbuch â Erstes Buch (SGB I). Danach hat jeder Anspruch auf Beratung und Belehrung Ã¼ber seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz. In der Regel wird die Beratungspflicht durch ein entsprechendes Begehren ausgelÃ¶st. Aber auch wenn ein Beratungsbegehren â wie hier â nicht vorliegt, ist der VersicherungstrÃ¤ger gehalten, den Versicherten bei Vorliegen eines konkreten Anlasses auf klar zutage tretende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmÃ¤Ãig aufdrÃ¤ngen und die von jedem verstÃ¤ndigen Versicherten mutmaÃlich genutzt werden (vgl. u.a. BSG SozR 1200 Â§ 14 SGB I Nr. 15 und 25; SozR 3-1200 Â§ 14 SGB I Nr. 5 und 6). Ein solcher konkreter Anlass kann sich nach der Rechtsprechung des

BSG aus einem laufenden Rentenfeststellungsverfahren (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1290 Nr. 11 RVO) oder nach dem erfolglosen Anschluss eines Rentenverfahrens bzw. eines Rechtsstreits Ã¼ber die beanspruchte Rente ergeben (vgl. u.a. Urteil des BSG vom 23.4.1990 â□□ 5 RJ 65/89 -).

ZunÃ¤chst ist festzustellen: der dem KlÃ¤ger im Bescheid vom 29.11.1984 gegebene Hinweis auf die fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Renten wegen Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.01.1984 zusÃ¤tzlich erforderlichen Voraussetzungen war in Verbindung mit dem beigefÃ¼gten Formblatt Nr. 6 als Beratung im konkreten Fall durchaus zureichend. Gerade der Passus Ã¼ber die nicht rentenversicherungspflichtigen Personen, insbesondere die nicht versicherungspflichtigen SelbstÃ¤ndigen, im ersten Absatz der Nummer 2 des Merkblatts, hÃ¤tten den KlÃ¤ger zu einer Nachfrage bei der Beklagten veranlassen mÃ¼ssen; auf diese MÃ¶glichkeit ist er unter Nummer 4 ausdrÃ¼cklich aufmerksam gemacht worden. Eine Ã¼ber den Inhalt des Formblatts hinausgehende zusÃ¤tzliche Beratung ist deshalb nicht erforderlich gewesen, da zur Zeit der Rentenablehnung (Widerspruchsbescheid vom 24.04.1985) der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers ab 01.01.1984 praktisch noch lÃ¼ckenlos gewesen ist, somit keine Veranlassung bestanden hat, den KlÃ¤ger auch Ã¼ber die Notwendigkeit und MÃ¶glichkeit einer Beitragsnachentrichtung aufzuklÃ¤ren. FÃ¼r die Frage der Notwendigkeit einer laufenden Beitragszahlung sind die Hinweise im Bescheid vom 29.11.1984 und im beigefÃ¼gten Formblatt Nr. 6 ausreichend und verstÃ¤ndlich gewesen; sofern dem KlÃ¤ger die dortigen Hinweise subjektiv nicht verstÃ¤ndlich gewesen sein sollten, hÃ¤tte er von der angebotenen BeratungsmÃ¶glichkeit Gebrauch machen mÃ¼ssen.

ZusÃ¤tzlich ist darauf hinzuweisen, dass auch eine etwa unzureichende Beratung nicht kausal fÃ¼r das Unterlassen der freiwilligen Beitragsleistung gewesen wÃ¤re, denn es ist nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beweisbar, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich bereit gewesen wÃ¤re, die erforderlichen freiwilligen BeitrÃ¤ge zu entrichten (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 25.08.1993 â□□ 13 RJ 43/92; BSG-Urteil vom 22.10.1996 â□□ 13 RJ 69/95 = SozR 3-1200 Â§ 14 SGB I Nr. 22 â□□ Seite 77 -).

Der am 29.06.1934 geborene KlÃ¤ger ist nÃ¤mlich beim ErlaÃ□ des Widerspruchsbescheides vom 24.04.1985 erst fÃ¼nfzig Jahre alt gewesen (vgl. zum Gesichtspunkt des Lebensalters BSG-Urteil vom 06.08.1992 â□□ Az. 8 RKn 9/91, unverÃ¶ffentlicht, am Ende). Es ist fÃ¼r ihn damals noch keineswegs absehbar gewesen, ob Ã¼berhaupt und gegebenenfalls wann einmal bei ihm ErwerbsunfÃ¤higkeit eintreten wÃ¼rde, ob es sich somit Ã¼berhaupt lohnen wÃ¼rde, monatlich etwa 100,00 DM an BeitrÃ¤gen zu zahlen. Dass der KlÃ¤ger 1985 seine Aussichten, eine Rente wegen Erwerbsminderung zu erlangen, aus unmittelbarer Kenntnis seines tatsÃ¤chlichen Befindens ehrlicherweise als eher ungÃ¼nstig angesehen haben muss, ergibt sich aus der Tatsache, dass er mit dem nÃ¤chsten Rentenantrag doch fÃ¼nf Jahre gewartet hat. Aus der Sicht des Jahres 1985 hat er im schlimmsten Fall damit rechnen mÃ¼ssen, dass er Ã¼ber viele Jahre hinaus monatlich einen fÃ¼r ihn erheblichen finanziellen Aufwand haben wÃ¼rde, der niemanden zugute kÃ¤me, wenn er, ohne eine Witwe zu hinterlassen (auch

damit musste er rechnen), vorzeitig versterben wÃ¼rde; die zu erwartende geringfÃ¼gige ErhÃ¶hung seiner Altersrente, deren Bezugsdauer ja mehr als ungewiÃ ist, hat er kaum als ein den Aufwand und den Verzicht lohnendes Ziel ansehen kÃ¶nnen. Generell muss bei realistischer Betrachtung menschlichen Verhaltens davon ausgegangen werden, dass dann, wenn die Aufrechterhaltung einer Rentenanwartschaft fÃ¼r einen Versicherten mit erheblichen Verzichten auf unbestimmte Zeit verbunden ist, ein solcher Versicherter diese Unannehmlichkeiten nicht auf sich nimmt, da er das Geld fÃ¼r das tÃ¤gliche Leben braucht; dies gilt nicht nur dann, wenn die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge den Versicherten unter die Sozialhilfegrenze drÃ¼cken wÃ¼rde, sondern auch dann, wenn ein Versicherter trotz Zahlung der freiwilligen BeitrÃ¤ge noch ein ganzes StÃ¼ck von der Sozialhilfegrenze entfernt wÃ¤re (z.B. zahlreiche Hausfrauen, deren Ehemann ein nur geringes, aber Ã¼ber der Sozialhilfegrenze liegendes Einkommen hat). Eine Verpflichtung der Sozialhilfeverwaltung, diese BeitrÃ¤ge zu Ã¼bernehmen (Â§ 12 BSHG), kann in den FÃ¤llen, in denen die freiwillige Beitragsleistung zur SozialhilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼hren wÃ¼rde, im Ãbrigen nicht gesehen werden, da die Sozialhilfeverwaltung, solange der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, damit rechnen muss, dass der HilfeempfÃ¤nger spÃ¤ter einmal â ohne EingriffsmÃ¶glichkeit der Sozialhilfeverwaltung â eine LÃ¼cke in der Beitragsleistung entstehen lÃ¤Ãt, die die frÃ¼here â auf Kosten des Steuerzahlers erfolgte â Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge sinnlos macht. Die Beurteilung der Frage der Leitsungswilligkeit darf nicht ex nunc, wenn der Leistungsfall bereits eingetreten ist, erfolgen, sonder muss die damalige Lage des Versicherten mÃ¶glichst objektiv zugrundelegen und fragen, ob er auch geleistet hÃ¤tte, wenn es ihm im dargelegten Sinn schwer gefallen wÃ¤re.

Letzteres gilt auch fÃ¼r den Vortrag, der Sohn hÃ¤tte die Zahlungen Ã¼bernommen. Auch der Sohn hÃ¤tte nÃ¤mlich die nach dem objektiven Befund erforderlichen Ãberlegungen angestellt: Das Lebensalter des Vaters von erst fÃ¼nfzig Jahren, die Frage, ob sich der Aufwand lohnen wÃ¼rde. Der Sohn des KlÃ¤gers hat sich sicher keine anderen Vorstellungen Ã¼ber den Gesundheitszustand seines Vaters gemacht als dieser selbst; somit musste er die Aussichten auf eine Rente wegen Erwerbsminderung eher ungÃ¼nstig beurteilen. Noch mehr als sein Vater musste der Sohn damit rechnen, dass die freiwilligen BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Familie verloren sein kÃ¶nnten. Aus der Sicht des Sohnes wÃ¤re eine unmittelbare monatliche UnterstÃ¼tzung des Vaters (so erforderlich) im Vergleich zu einer freiwilligen Beitragsleistung sicher als einzig vernÃ¼nftige Verhalten erschienen. Auch darf in diesem Zusammenhang nicht Ã¼bersehen werden, dass der Sohn in der Zeit ab 1985 seine nicht erwerbstÃ¤tige Ehefrau und die 1973 und 1982 geborenen TÃ¶chter zu versorgen, die familiÃ¤re Zukunft aufzubauen hatte. Nach dem vorgelegten Versicherungsverlauf hatte der Sohn des KlÃ¤gers 1985 ein monatliches Bruttoeinkommen von nur (27.749,00 DM: 12 Monate =) 2.312,00 DM, Ã¼berschlÃ¤gig entsprechend netto hÃ¶chsten 1.700,00 DM; hiervon monatlich etwa 100,00 DM in eine Beitragsleistung zu investieren, deren Wirtschaftlichkeit hÃ¶chst unsicher erscheinen musste, hÃ¤tte der Sohn nicht als sinnvoll ansehen kÃ¶nnen; wenn Ã¼berhaupt, hÃ¤tte ihm die Investition dieses Betrags in eine Lebensversicherung auf den Erlebens- und Todesfall viel wirtschaftlicher erscheinen mÃ¼ssen, da sich dann der Verzicht auf jeden Fall

ausgezahlt hÃ¤tte.

Damit ist klar, dass die Ãbernahme der Beitragsleistung durch den Sohn des KlÃ¤gers jedenfalls fÃ¼r das Jahre 1985 nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen werden kann; eher muss als bewiesen angesehen werden, dass der Sohn die fraglichen Zahlungen nicht geleistet hÃ¤tte. Weil jeder Monat LÃ¼cke bereits schÃ¤dlich ist, muss die bessere Einkommensentwicklung des Sohnes in den folgenden Jahren auÃer Betracht bleiben. Es sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass es hierauf nicht ankommt, da der KlÃ¤ger von der Beklagten ausreichend aufgeklÃ¤rt worden ist, somit keinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch hat.

Da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch beim Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit (schon im April 1987 und erst recht) im Januar 1997 nicht mehr vorgelegen haben und auch nicht mehr herstellbar sind, der KlÃ¤ger somit keinen Rentenanspruch hat, war die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Landshut vom 20.10.1992 zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024